

Sitzung vom 13. Januar 2021

### **23. Dringliches Postulat (Ausserkantonale Entsorgung)**

Kantonsrat Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mitunterzeichnende haben am 30. November 2020 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Gemäss Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) ist unter § 24 (Standortfestsetzung und Zuweisungsrecht) unter Absatz 2 die Möglichkeit gegeben, dass der Regierungsrat auch ausserkantonale Standorte von Abfallanlagen festsetzen kann.

Der Regierungsrat wird darum aufgefordert darzulegen, wie er dieser Möglichkeit von in Frage kommenden Anlagen künftig bei seiner nächsten Festsetzung Rechnung trägt. Insbesondere führt er aus, welches die Bedingungen für eine solche Variante sind und in welcher Form er dies in seiner Abfallplanung berücksichtigt.

#### *Begründung:*

In § 24 des AbfG werden Standortfestsetzung und Zuweisungsrecht von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen geregelt.

Dabei räumt das vom Regierungsrat im Jahr 2001 beschlossene Flexibilisierungsmodell jeder Gemeinde das Recht ein, zwischen den drei nächstgelegenen KVA zu wählen. Faktisch haben aber die meisten Gemeinden keine Wahlmöglichkeit, da aufgrund ihrer geografischen Lage in der Regel nur die nächstgelegene KVA für die Entsorgung des Siedlungsabfalls in Frage kommt. Damit ist einerseits der Wettbewerb zwischen den verschiedenen KVAs ausgeschaltet und die Gemeinden müssen die Verbrennungspreise der nächstgelegenen KVA akzeptieren. Andererseits werden geographisch näher gelegene ausserkantonale KVAs als Entsorgungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Dies steht auch im Widerspruch zu Art. 31a des nationalen Umweltschutzgesetzes, gemäss welchem die Kantone angehalten sind, mit anderen Kantonen zusammen zu arbeiten.

Mit der Möglichkeit den Siedlungsabfall auch ausserkantonale entsorgen zu können, würde eine Wettbewerbssituation zwischen den kantonalen KVAs und den ausserkantonalen Entsorgungsmöglichkeiten entstehen. Aufgrund der neuen Marktsituation würde sich dies auch auf die Gestaltung der Verbrennungspreise auswirken, wovon wiederum die gesamte

abfallgebührenpflichtige Bevölkerung profitieren könnte. Hinzu kommen verkehrstechnische Vorteile. Denn je nach geographischer Lage von Gemeinden und KVAs würden kürzere Anlieferwege eine Vielzahl an Lastwagen-Kilometern einsparen, was wiederum der Umwelt zu Gute kommt. In gewissen Regionen könnten die Anlieferungen zudem antizyklisch zu den Verkehrsstosszeiten ausgeführt werden, was insbesondere zur Reduktion von Staustunden führt und übermässig frequentierte Strassenabschnitte entlastet. Dass im Gegenzug ausserkantonale Körperschaften die Möglichkeit haben in kantonalzürcherischen Einrichtungen Abfall zu entsorgen, sollte als Option ebenso in Betracht gezogen werden, um so die Anlagen besser auszulasten. Zudem könnte so beim Ausfall von Anlagen oder bei Revisionen auf nahegelegene Einrichtungen ausgewichen werden. Für einen fairen Wettbewerb ist es dabei jedoch eine zentrale Voraussetzung, dass sich alle Einrichtungen im festgesetzten Einzugsgebiet an vergleichbaren Vorgaben orientieren, insbesondere bei umweltrechtlichen Standards. Diese müssen im Minimum die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, bzw. allfällige höhere Standards der beteiligten Kantone.

*Begründung Dringlichkeit:*

Die Einzugsgebiete für die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich werden durch den Regierungsrat festgesetzt, letztmals mit RRB Nr. 1143/2018 vom 28. November 2018 für die Dauer vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023.

Im Wissen um die zeitaufwändigen demokratischen Abläufe von politischen Vorstössen ist es eine Bedingung, dass diese in nützlicher Frist behandelt werden können. Dies gilt insbesondere für das vorliegende Postulat, da es direkte Auswirkung auf einen neuerlichen Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates haben kann, der voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 erfolgen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kantone sind gemäss Art. 31b des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) verpflichtet, für Siedlungsabfälle Einzugsgebiete festzulegen. Das Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1) präzisiert in § 24, dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Ein-

zugsgebiete von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen festsetzt. Die nächste Zuweisung ist im zweiten Halbjahr 2023 für die Periode Anfang 2024 bis Ende 2028 vorgesehen. Die Gemeinden können vor der Zuweisung zwischen den (höchstens) drei nächstgelegenen Kehrriechwertungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich auswählen. Von dieser Zuweisung sind derzeit rund die Hälfte der Zürcher Gemeinden betroffen. Ausgenommen sind jeweils die Trägergemeinden der KVA sowie Gemeinden, die mit einer KVA einen langfristigen Vertrag abgeschlossen haben.

Ein wichtiger Bestandteil der Abfallplanung nach Art. 31 Abs. 1 USG ist die Standort- und Kapazitätsplanung der Zürcher KVA. Da die Gemeinden für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen zuständig sind, wird diese in Zusammenarbeit mit den KVA-Trägerschaften erarbeitet. Damit wird gewährleistet, dass einerseits die im Kanton Zürich anfallenden nicht verwertbaren, brennbaren Abfälle umweltgerecht entsorgt werden (Entsorgungssicherheit), andererseits aber auch keine Überkapazität aufgebaut wird (Investitionssicherheit). Der Kanton Zürich koordiniert seine Tätigkeiten mit den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Umwelt, kann sich aber für die Standort- und Kapazitätsplanung auf das eigene Kantonsgebiet beschränken. § 24 Abs. 2 AbfG bietet dem Regierungsrat keine Möglichkeit, für Abfallanlagen ausserkantonale Standorte festzulegen oder einzelne Gemeinden dem Einzugsgebiet einer ausserkantonalen KVA zuzuweisen. Der Handlungsraum des Regierungsrates ist grundsätzlich auf das Kantonsgebiet beschränkt. Gestützt auf Art. 31a USG bestünde zwar die Möglichkeit, mittels Staatsvertrag zu vereinbaren, dass eine Gemeinde ihren Siedlungsabfall in einem Vertragskanton entsorgen kann. Es ist aber von keinem Nachbarkanton bekannt, dass er plant oder bereit wäre, Teile des Kantons Zürich in seine Abfallplanung zu integrieren.

Die Kehrriechentsorgung wurde in den letzten Jahren deutlich effizienter und kostengünstiger, obwohl gleichzeitig grössere Umweltleistungen von den KVA gefordert wurden. Die durchschnittlichen Kosten pro Kopf und Jahr für die gesamte Kehrriechentsorgung betragen 2001 knapp Fr. 60 und 2017 noch rund Fr. 34. Diese Effizienzsteigerung ist mitunter ein Ergebnis der guten Zusammenarbeit der Zürcher KVA und der Abstimmung der Abfallplanung mit der Kapazitäts- und Standortplanung.

Die im Postulat geforderte Massnahme mag vordergründig für einzelne Gemeinden kurzfristige Vorteile bringen. Die rechtskonforme und energieeffiziente Entsorgung von brennbaren Abfällen ist eine Aufgabe, die im ganzen Kantonsgebiet einheitlich umgesetzt werden muss. Der

Regierungsrat lehnt es ab, dass einige wenige Gemeinden auf Kosten anderer Gemeinden kurzfristige Ziele verfolgen. Namentlich benachteiligt wären die Gemeinden, welche alleine oder im Rahmen einer Gebietskörperschaft eine KVA betreiben und so Verantwortung für die zentralen Infrastrukturen der Abfallwirtschaft übernommen haben oder aufgrund ihrer geografischen Lage auf eine innerkantonale Entsorgung angewiesen sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 437/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**